

§ 37 – Nutzung von Gutschriften ab 2013



- Regelt, welche Gutschriften ab 2013 genutzt werden können:

CERs und ERUs aus bis Dez. 2012 erfolgten Emissionsreduktionen –
Umwandlung der Gutschriften ist bis 28.2.2015 zu beantragen!

CERs und ERUs aus vor 2013 registrierten Projekten für Emissionsreduktionen
ab 2013

CERs aus neuen Projekten, die ab 1. Jänner 2013 in am wenigsten entwickelten
Ländern durchgeführt werden

Gutschriften gemäß § 39 Abs.2:
Vereinbart in Abkommen der EU mit Drittstaaten

§ 38 – Zulässiges Ausmaß der Nutzung



- Abs. 1: Bestandsanlagen mit Zuteilung in NAP2 (§3 Z.5a):
 - Können für den gesamten Zeitraum 2008 bis 2020 Gutschriften im Ausmaß von 11% ihrer Zuteilung aus dem Zeitraum 2008 bis 2012 nutzen.*
 - Beispiel: Zuteilung 2008 bis 2012: 50.000 EUA
2008 bis 2020: 11%, d.h. 5.500 CER oder ERU können insgesamtgenutzt werden.

Theoretische Nutzungsquote 2008 bis 2012 (10%):	5.000
<u>Tatsächliche Nutzung 2008 bis 2012</u>	<u>-3.000</u>
Nicht ausgeschöpfte Quote 2008 bis 2012	2.000

von 2013 bis 2020 kann verwendet werden:	
- Nicht ausgeschöpfte Quote aus 2008 bis 2012:	2.000
- <u>Zusätzlich 1 weiteres Prozent</u>	<u>+ 500</u>
Zulässige Quote 2013 bis 2020	2.500

§ 39 – Qualitative Beschränkungen und Erweiterungen



▪ Abs. 1: Beschränkungen

- Bereits bisher geltende Nutzungsausnahmen gelten auch weiterhin:

- Nuklear
- Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft

- **Zusätzlich ab 2013:**

- Durch EK-Verordnung 550/2011 können Gutschriften aus bestimmten Industriegasprojekten nach 30.4.2013 nicht mehr zurückgegeben werden: Projekte zur Vernichtung von Trifluormethan HFC-23 und Distickstoffoxid N_2O aus der Adipinsäureherstellung
- Möglichkeit für EK, weitere Einschränkungen per Verordnung festzulegen, derzeit keine konkreten Pläne bekannt